



Lebenshilfe

Landesverband Schleswig-Holstein

Kastanienstr. 27 - 24114 Kiel

Tel.: 0431 - 66118 - 0

Fax: 0431 - 66118 - 40

E-Mail: info@lebenshilfe-sh.de

Internet: www.lebenshilfe-sh.de

Schriftliche Stellungnahme der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V., Landesverband Schleswig-Holstein

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Petitionswesens und zur Zentralisierung der Landesbeauftragten und ihrer Aufgaben

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP – Drucksache 16/1289

Antrag der Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN - Umdruck 16/1960

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

der Landesverband der Lebenshilfe bedankt sich für die Gelegenheit, zu den o.g. Vorlagen Stellung zu nehmen. Unsere Stellungnahme beschränkt sich dabei wesentlich auf die Funktion und die Stellung des bzw. der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung.

Aus unserer Sicht ist eine Stärkung des Petitions- und des Beauftragtenwesens sehr zu begrüßen. Vor diesem Hintergrund ist es aus unserer Sicht richtig, die Position des bzw. der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung direkt dem Landtag zuzuordnen.

Dafür spricht, dass die Position des bzw. der Landesbeauftragten durch Herauslösung aus der Exekutive in ihrer Unabhängigkeit und ihrer Wahrnehmbarkeit gestärkt wird. So entsteht durch die bisherige Eingliederung der Stelle des Landesbeauftragten in das Sozialministerium – insbesondere unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die beiden anderen Beauftragten nicht in Ministerien eingebunden sind – der Eindruck, es handle sich bei der Position des Landesbeauftragten um eine Untergliederung des Ministeriums. Dieser Eindruck steht im Widerspruch zu § 6 Abs. 1 LBGG, in dem die Weisungsunabhängigkeit des bzw. der Landesbeauftragten gesetzlich festgeschrieben ist. Auch wird der Eindruck verstärkt, die Aufgabe der Vertretung von Menschen mit Behinderung wäre wesentlich auf den Bereich der öffentlichen Fürsorge beschränkt. Ein Beispiel für die im Vergleich zu den dem Landtag bereits zugeordneten Beauftragten schlechtere Wahrnehmbarkeit des Landesbeauftragten ist, dass der Internetauftritt des Landesbeauftragten nur über die Seiten des Sozialministeriums erreichbar ist, während die Internetauftritte der anderen Beauftragten eigenständig über die Landtagsseite aufgerufen werden können, auf der sie sehr prominent platziert sind. Auf der Seite des Sozialministeriums ist der Internetauftritt des Landesbeauftragten hingegen nur ein Unterpunkt ganz am Ende der Seite, die Eigenständigkeit der Position ist nicht erkennbar.

Durch die organisatorische Zusammenlegung der Beauftragtenbüros können positive Synergieeffekte erzielt werden, so können z.B. vorhandene Fachkompetenzen effektiver genutzt, interne Abstimmungsprozesse optimiert, Wege verkürzt und eventuelle Probleme der Kompetenzabgrenzung zwischen den Beauftragten leichter vermieden werden.

Sicherzustellen ist jedoch, dass auch in Zukunft eine angemessene personelle und materielle Ausstattung speziell für die vom bzw. von der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung wahrzunehmenden Funktionen besteht. Gerade in der aktuellen Situation, in der es durch die Reform z.B. der Arbeitsmarktgesetze und der Gesundheitssysteme sowie durch die Kommunalisierung der Behindertenhilfe zu erheblichen Veränderungen kommt, aufgrund derer große Unsicherheiten bestehen, ist eine eigenständige, handlungsfähige Beauftragtenstelle für Menschen mit Behinderung dringend erforderlich.

Insofern ist für uns unabdingbar, dass die Position des bzw. der Landesbeauftragten als eigenständige Stelle erhalten bleibt. Eine personelle Zusammenlegung mit der Stelle des bzw. der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten oder der des bzw. der Flüchtlingsbeauftragten würde zu einer qualitativen Verschlechterung im Bereich der Politik für Menschen mit Behinderung führen. Gegen eine Verschmelzung der Funktionen der verschiedenen Beauftragten in einer Person spricht darüber hinaus, dass in § 4 Abs. 1 S. 3 LBGG festgelegt wird, dass der bzw. die Landesbeauftragte selbst ein Mensch mit Behinderung sein soll. Dies dient der Stärkung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung. Diese Regelung könnte bei einer personellen Verschmelzung wohl nicht beibehalten werden, so dass es hier zu einem Rückschritt käme.

Im Rahmen der organisatorischen Zusammenfassung der drei Beauftragten beim Landtag wäre dann auch eine Angleichung ihrer Rechtsstellung vorzunehmen. Während die Positionen des bzw. der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten und des oder der Flüchtlingsbeauftragten gemäß § 7 Abs. 2 BüG bzw. § 5 Abs. 1 Gesetz über die Beauftragte oder den Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen vom Landtag gewählt werden, wird der bzw. die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung ernannt. Diese Änderung wäre sowohl gesetzessystematisch wie auch zur Sicherung der Gleichrangigkeit aller drei Beauftragten sinnvoll und würde gleichzeitig die demokratische Legitimation des bzw. der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung stärken.

Für Rücksprachen und vertiefende Gespräche stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dillenberg
Geschäftsführer